

# RS OGH 1975/6/26 7Ob80/75

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1975

## Norm

JN §51 Abs1 Z1

ZPO §235 A

ZPO §477 Abs1 Z2 D2b

## Rechtssatz

Ist der Beschuß des Handelssenates, daß mangels Kaufmannseigenschaft des Beklagten über das erhobene Feststellungsbegehren nicht in Ausübung der besonderen Handelsgerichtsbarkeit zu verhandeln und entscheiden ist, rechtskräftig und wird das Feststellungsbegehren daher vor dem allgemeinen Gericht anhängig, so ist dieses Gericht auch zur Entscheidung über die nach § 235 ZPO auf Leistung geänderte Klage zuständig. Die Klageänderung auf Leistung kann nun nicht mit Rücksicht auf die behauptete Kaufmannseigenschaft des Beklagten verweigert werden.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 80/75

Entscheidungstext OGH 26.06.1975 7 Ob 80/75

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0039415

## Dokumentnummer

JJR\_19750626\_OGH0002\_0070OB00080\_7500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)